

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entgeltfort-
zahlungsgesetzes und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 14 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober
1996

Der Bundesrat möge die Einbringung des Gesetzentwurfes in
folgender Fassung beschließen:

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, bei der durch das Ar-
beitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz und das
Beitragsentlastungsgesetz eingeführten Reduzierung der
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und des Kranken-
geldes Ausnahmen für Frauen, die während der Schwanger-
schaft erkranken, festzulegen.

B. Lösung

1. Ausnahme von der Begrenzung der Entgeltfortzahlung

Das Entgeltfortzahlungsgesetz wird um Regelungen er-
gänzt, nach denen

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996 ...

- der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Schwangere bereits mit dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme entsteht.
- sich die Höhe der Entgeltfortzahlung bei Erkrankungen während der Schwangerschaft nach dem Arbeitsentgelt, das der Schwangeren bei der für sie maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, bemißt.

2. Ausnahme von der Absenkung des Krankengeldes

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch wird um eine Regelung ergänzt, nach der bei Erkrankungen während der Schwangerschaft das Krankengeld 80 v.H. des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens beträgt, begrenzt auf die Höhe des Nettoarbeitsentgelts.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine

2. Vollzugsaufwand

Die Ausnahme von der Absenkung des Krankengeldes für Erkrankungen während der Schwangerschaft wird bei den Krankenversicherungsträgern zu geringfügigen Verwaltungsmehrkosten führen.

...

E. Sonstige Kosten

Die Ausnahmeregelung bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Schwangere führt zu einer Mehrbelastung der Arbeitgeber in Höhe von ca. 41,8 Mio. DM jährlich.

Die Änderung des Beitragsentlastungsgesetzes führt zu Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von ca. 40,7 Mio. DM jährlich.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1984 (BGBl. I S. 1014, 1065, zuletzt geändert durch Art. 3 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom ..., BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Für Schwangere entsteht der Anspruch mit dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme."

...

2. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Bei Erkrankungen während der Schwangerschaft bemißt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung abweichend von Satz 1 nach dem Arbeitsentgelt, das der Schwangeren bei der für sie maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit zusteht."

Art. 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I, S. 2477, zuletzt geändert durch Art. 2 des Beitragsentlastungsgesetzes, (BGBl.I, S....) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Bei Erkrankungen während der Schwangerschaft beträgt das Krankengeld 80 v.H. des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt; das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen."

b) die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5 und 6

Art. 3

Inkrafttreten

Art. 1 tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Art. 2 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die zur Entlastung der Unternehmen von beschäftigungsfeindlich hohen Lohnzusatzkosten und zur Konsolidierung der Sozialversicherungshaushalte durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz und das Beitragsentlastungsgesetz eingeführten Neuregelungen müssen um Ausnahmeregelungen für Frauen, die während der Schwangerschaft erkranken, ergänzt werden. Für sie soll der bis zum Inkrafttreten der genannten Gesetze geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Für schwangere Frauen soll der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht wie bei anderen Arbeitnehmern erst nach Ablauf einer Wartezeit von 4 Wochen, sondern bereits mit dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme, jedoch nicht vor Beginn der Schwangerschaft entstehen. Dies ist geboten, um jede Gefährdung der Frau und des ungeborenen Lebens durch eine medizinisch nicht ratsame Arbeitsleistung zu unterbinden.

Zu Nummer 2

Schwangere Frauen sollen während einer Erkrankung ebenso wie Arbeitnehmer, die an einer Berufskrankheit erkrankt sind oder einen Arbeitsunfall, der im Zusammenhang

...

519/2/96

- 6 -

mit der betrieblichen Tätigkeit steht, erlitten haben, einen Anspruch auf 100 %ige Entgeltfortzahlung haben.

Die Fortzahlung des ungekürzten Arbeitsentgelts ist erforderlich, weil bei einer Absenkung nicht ausgeschlossen werden kann, daß wegen finanzieller Einbußen zumindest indirekt Druck auf die Schwangere entsteht, trotz Erkrankungen am Arbeitsplatz erscheinen zu müssen. Es besteht ferner die Gefahr, daß dadurch nicht unerhebliche negative Folgen für die Gesundheit der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes verursacht werden. Dies wäre mit der Schutzpflicht des Staates zugunsten des ungeborenen Lebens und zur Förderung und Unterstützung für schwangere Frauen unvereinbar.

Zu Art. 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Für Frauen, die während der Schwangerschaft erkranken, soll das Krankengeld 80 v.H. des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts, aber nicht mehr als das Nettoentgelt betragen. Diese Ausnahme von der für andere Arbeitnehmer geltenden Regelung, nach der das Krankengeld 70 v.H. des regelmäßigen Bruttoentgelts, aber nicht mehr als 90 v.H. des Nettoentgelts beträgt, ist geboten. Damit wird der besonderen Schutzpflicht des Staates für die werdende Mutter und das ungeborene Kind Rechnung getragen. Es soll verhindert werden, daß wegen finanzieller Einbußen indirekt Druck auf die Schwangere zur Arbeitsaufnahme entsteht, auch unter evtl. Inkaufnahme gesundheitlicher Risiken für sich selbst und das ungeborene Kind.

Die Regelung in Buchst. b) ist redaktioneller Art.

Zu Art. 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.